



Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt D3b (Konverterbereich ISAR)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 27 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 29.04.2024, Gz.: 803 - 6.07.01.02/5-2-9 #25.0, den Plan für die obigen Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt. Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesetzlich angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise: „Der aus den unter Kap. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt D3b (Konverterbereich Isar) der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a des Bundesbedarfsplan-gesetzes, Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar mit dem Bestand-teil Landkreis Börde – Isar der TenneT TSO GmbH (im Fol-genden: Vorhabenträger) wird in einheitlicher Entscheidung einschließlich aller Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestim-mungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand der planfestgestellten Vorhaben im Abschnitt D3b sind

- die Errichtung und der Betrieb der beiden geplanten Höchstspannungsleitungen in Gleichstromtechnologie (DC) mit einer Übertragungskapazität von je 2 GW und einer Spannungsebene von 525 kV als Erdkabel,
- die Errichtung und der Betrieb von jeweils einer 380-kV-Anbindungsleitung in Wechselstromtechnologie (AC) zwischen dem Konverter für das Vorhaben Nr. 5 und dem geplanten Standort des Converters für das Vorhaben Nr. 5a und dem Netzverknüpfungspunkt (NVP) Isar (als Erdkabel),
- sowie weitere für den Betrieb der Vorhaben notwendige bauliche und technische Anlagen einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, insbesondere die Umverlegung der 110-kV-Freileitung B57,
- sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Bau-stelleneinrichtungsflächen.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch der Bau und Betrieb des Converters V5 genehmigt.“ Welche Anlagen und Einrichtungen davon umfasst sind, ergibt sich aus Kapitel A.I.

Nicht planfestgestellt gemäß § 24 Abs. 1 NABEG werden die Errichtung und der Betrieb des Converters V5a, dessen grundsätzliche Realisierbarkeit in den Antragsunterlagen jedoch dargestellt wird. Zudem werden die Kompensations-maßnahmen A-B112-WH00BK, A-G312-GT6210 und A-R111-GR00BK auf den Flurstücken 578/1 und 578/2, Gemarkung Ohu, 1147, 1162/1, 1224/1, 1269 und 1269/1, Gemarkung Niederaichbach nicht planfestgestellt. Die Entscheidung über diese Teile des Vorhabens wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Planfeststellungsbehörde gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 74 Abs. 3 VwVfG einem diesem Verfahren nachgelagerten Planergänzungs-beschluss vorbehalten.

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festge-stellt werden, auf (A.II.1): Lage-, Regel- und Sonderpläne (auch konverterspezifisch), Baustelleneinrichtungsplan Konver-ter, Wegekonzzept, Kreuzungs- sowie Bauwerksverzeichnis, Mastliste, Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbspläne,

Kompensationsverzeichnis, Maßnahmenblätter und -pläne zum Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie zu Schutz-gütern der UVP, Bauantragsunterlagen, Anträge auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung, Detailpläne im Rahmen straßen-rechtlicher Genehmigungen, Aufstellung der genehmi-gungs-/erlaubnisbedürftigen Maßnahmen des Denkmal-schutzes, Waldbestands- und Waldeingriffsplan, Boden-schutzplan.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III) über

- Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse im Bereich des Naturschutzes, gesetzlich geschützter Biotope und geschützter Landschaftsbe-standteile,
- forstrechtliche Genehmigungen,
- denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse,
- baurechtliche Genehmigungen,
- immissionsschutzrechtliche Genehmigung,
- verkehrsrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen zum fest-gestellten Plan (A.V) zu allgemeinen Anforderungen an den Konverter, zum Brand-, Arbeits-, Immissions-, Natur-, Denkmal-, sowie Gewässerschutz, zur Forstwirtschaft, zur Landwirtschaft, zum Verkehr und zur Infrastruktur, zum Schutz von Versorgungs- und Telekommunikations-anlagen, zur Bauausführung der Vorhaben und zur Über-wachung an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsver-fahren getroffen und damit Forderungen Rechnung ge-tragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhaben-trägers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen (A.V.2) erteilt, konkret für

- die Entnahme, das Zutagefördern, Zutageleiten sowie das Ableiten von Grundwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt und geeignet sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG und
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhaben-träger TenneT TSO GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffent-lich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte

Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 20.05.2024 bis zum 03.06.2024 – auf der Internetseite der Bundesnetzagen-tur unter www.netzausbau.de/vorhaben5-d3b sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-d3b zugänglich gemacht.

3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Be-schluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangs-möglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der o. g. Dauer der Veröffentlichung ein ent-sprechendes Verlangen an die Bundesnetzagentur gericht-et hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (§ 24 Abs. 2 Satz 5 und 6 NABEG). Wenden Sie sich hierzu bitte tele-phonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per E-Mail an vorhaben5@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5 und 5a, Abschnitt D3b).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfest-stellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Plan-feststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungs-beschlusses beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

*gestellt und begründet werden
(§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).*

Der Präsident